

## **Hinweisblatt zur Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Lehrte (Katzenschutzverordnung)**

### **Warum wird die Katzenschutzverordnung erlassen?**

In den letzten Jahren hat die Stadt Lehrte eine steigende Katzenpopulation zu verzeichnen. Ein Indiz für die steigende Population ist die Anzahl der abgegebenen Fundtiere. In den Jahren 2018 – 2020 waren rund 50 % der abgegebenen Tiere im Tierheim Katzen. 2021 stieg der prozentuale Anteil auf 69%. Daher kann von einer steigenden Katzenpopulation ausgegangen werden.

Durch die Katzenschutzverordnung soll die Population in Lehrte mittel- bis langfristig reduziert und stabil auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Dadurch können Schmerz, Leid und Schäden für die Tiere verhindert werden.

Auch das Risiko übertragbarer Krankheiten, die von Tier auf Tier oder auch von Tier auf Mensch (z.B. Toxoplasmose) übertragen werden, kann durch eine Eindämmung der Katzenpopulation minimiert werden.

Der Erlass der Katzenschutzverordnung war erforderlich, um die unkontrollierte Vermehrung und den daraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dauerhaft entgegenzutreten zu können.

Die Stadt Lehrte leistet damit einen zukunftsorientierten, aber vor allem auch einen nachhaltigen Beitrag für den Tierschutz.

### **Für wen gilt die Katzenschutzverordnung?**

Die am 02.12.2022 in Kraft tretende Katzenschutzverordnung gilt für:

- Halter und Halterinnen freilaufender Katzen
- Halter und Halterinnen freilebender Katzen

Wer freilebende Katzen regelmäßig füttert, erwirbt nach geltendem Recht das Eigentum an diesen Katzen und muss deshalb auch für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der Katze sorgen.

Wenn Tiere ausschließlich in der Wohnung oder in einem ausbruchssicheren Außenbereich gehalten werden, gelten die im Folgenden ausgeführten Pflichten lediglich als Empfehlung.

### **Welche Katzen müssen kastriert werden?**

Die Kastrationspflicht gilt für alle männlichen und weiblichen freilaufenden und freilebenden Katzen im gesamten Stadtgebiet Lehrte sowie in den Ortschaften Aligse, Ahlten, Arpke, Hämelerwald, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen und Steinwedel.

Ab einem Alter von 5 Monaten müssen die Katzen

- von einem niedergelassenen **Tierarzt** oder einer niedergelassenen **Tierärztin** **kastriert**
- durch einen **Mikrochip gekennzeichnet** und
- in einer entsprechenden **Datenbank registriert** (siehe Rückseite)

werden.

### **In welchen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?**

Die Verordnung sieht vor, dass im Einzelfall Ausnahmen von bestimmten Bedingungen zugelassen werden können. Dies ist der Fall, wenn private Interessen des Katzenhalters oder der Katzenhalterin die öffentlichen Interessen, welche durch die Verordnung geschützt werden, deutlich überwiegen.

Private Interessen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können zum Beispiel

- das Zuchtinteresse des Katzenhalters oder der Katzenhalterin, sofern eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt werden kann
- oder auch gesundheitliche Probleme der Katzen, die größere Komplikationen bei einer Operation erwarten lassen

sein.

Eine Ausnahmegenehmigung ist beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

### **In welcher Datenbank kann ich meine Katze registrieren?**

Eine kostenlose Registrierung kann u.a. bei folgenden Haustierregistern vorgenommen werden:

FINDEFIX–des Deutschen Tierschutz-  
bundes e.V.

Telefon: 0 228 / 60 49 635  
E-Mail: info@findifix.com  
Internetseite: www.findifix.com

Tasso e.V. – Haustierzentralregister

Telefon: 0 61 90 / 93 73 00  
E-Mail: info@tasso.net  
Internetseite: www.tasso.net

### **Wie wird die Einhaltung der Pflichten überprüft?**

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung überwacht die Einhaltung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überprüfungen von Tierhaltungen wird der Fachdienst Sicherheit und Ordnung anlassbezogene Kontrollen durchführen.

Verstöße werden mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet.

### **An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung steht Ihnen für Fragen im Zusammenhang mit der Katzenschutzverordnung und auch für Hinweise in Bezug auf nicht tierschutzgerechte Katzenhaltung zur Verfügung.

Sie können sich telefonisch unter **05132 505 0** oder per E-Mail [gefahrenabwehr@lehrte.de](mailto:gefahrenabwehr@lehrte.de) an den Fachdienst Sicherheit und Ordnung wenden.